

Liechtensteiner Nachrichten

Bezugspreis:
Liechtenstein und Schweiz: Jährlich fr. 10.—,
Halbjährlich fr. 5.—, vierteljährlich fr. 2.50,
übriges Ausland fr. 15.—, 7.50 und 4.—

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Anzeigenpreis:
Für Liechtenstein: Die einspaltige Colonetzelle
10 Rp., Schweiz 15 Rp. Keine das Doppelte.
Wiederholungen erhalten Rabatt nach Tarif.

Ämtliches Publikationsorgan für Liechtenstein.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbüros, die Redaktion (Tel. Nr. 40), die Verwaltung in Vaduz (Tel. Nr. 9, Postfach-Ronto IX 3089), die Buchdruckerei A. G. in Mels - Inzerate nehmen die Verwaltung und die Buchdruckerei in Mels entgegen und müssen spätestens je Dienstag u. Freitag vormittag eingehen. - Druck und Expedition: Organverlegerische Buchdruckerei in Mels A. G. (Tel. Nr. 55). Ausserliechtensteinische Annoncenregie: Publicitas St. Gallen.

Landtags-sitzung am 2. Dezember 1926.

Nach der grossen Pause trat heute der Landtag wieder vollständig zusammen. Es werden sich in nächster Zeit die Sitzungen häufen, denn es ist nach Zahl und Wichtigkeit viel Material zu verarbeiten.
Es wurde heute als 1. Punkt das Gemeindevorteilgesetz behandelt.
Dr. Wed weist auf den vorliegenden gedruckten Bericht hin, insbesondere auf die Ausführung betr. Gradzählung der Verwandtschaft, die für die Gemeinderatswahlen wichtig ist. Eine Neuherausgabe des Landgerichtes beleuchtet die Frage noch extra.
Es ist die Meinung, dass vorliegender Entwurf nur ein Nachtrag sein soll und dass sobald als es möglich ist, ein neues, ausführliches und umfassendes Gemeindegesetz vorgelegt werden soll. Ein Gemeindegesetz stellt die Gemeindeverwaltung dar und der Bürger ist an ihr mehr und unmittelbar interessiert, wie an der Landesverfassung.
Der Nachtrag, der vorliegt, wurde geschaffen aus dem Gedanken der Demokratie heraus, dass wenn möglich allen Bürgern Gelegenheit gegeben werden soll, das Gemeindegeld auszubilden. Ferner soll grundsätzlich das Verwaltungsjahr der Gemeinde mit dem Kalenderjahr zusammenfallen.

rich unrichtig ist das jegliche gehandhabte Gemeindevorteilgesetz, das selbst mit dem Gemeindevorteilgesetz vom Jahre 1904 im Widerspruch steht. Die den Gemeindevorteilgesetz gestellten Formulierungen zeigen teilweise im Widerspruch mit den Gesetzen. Eine Ordnung auf diesem Gebiete ist also dringend notwendig. Nicht mehr dem Geiste der Verfassung entsprechend und im Widerspruch mit dem Landtagswahlrecht ist auch das Gemeindevorteilgesetz. Es sollte aus Vereinfachungsgründen auf eine Gleichstellung des Gemeindevorteilgesetzes mit dem Landtagswahlrecht getrachtet werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass mit dem nachfolgenden beschriebenen Nachtragsgesetz die Forderung nach einem neuen Gesetz durchaus nicht abgeschwächt wird.
Balkner: Es ist seit langem die Rede von einem neuen, modernen und in allen Teilen entsprechenden Gemeindegesetz; warum liegt nicht ein solches vor?
Regierungschef: Das seinerzeit vorgelegte Gemeindegesetz wurde wieder zur neuerlichen Beratung an Regierung und Kommission zurückgewiesen. Es ist ferner die Meinung, dass der Öffentlichkeit lange und ausgiebig Gelegenheit gegeben werden soll, zu einem solchen Entwurf Stellung zu nehmen, in der Presse oder durch andere Gelegenheiten. Ich hoffe, dass der Beauftragte in einigen Tagen den neuen Entwurf der Regierung, wenn möglich auch mit Motivenbericht vorlegen kann.

vielleicht eine schwierige Situation in der Bestellung des Gemeinderates eintrete.
Waller: In größeren Gemeinden sollten nicht Geschwisterkinder in den Gemeinderat kommen. Auch wenn das Interesse der Gemeinde nicht darunter leidet, kann es doch zu Stänkereien kommen.
Dr. Wed: Es gäbe einen Mittelweg: Die Einwohnerzahl könnte eine Richtlinie abgeben.
Peter Büchel: Der Vorschlag Dr. Wed hat auch eine Rehrseite. Es könnte einreden, dass tatsächlich die Gemeindeverwaltung in die Hände von 2-3 Familien gerät.
Vogt: Vorschlag: Die Nennung der Wahlkommission soll aus der Gemeindevorteilgesetz heraus gebracht werden. Statt 3 sollen 5 gewählt werden.
Peter Büchel: Ich bin nicht dafür. Das heutige Vorschlagsrecht soll beibehalten werden.
Nach längerem Hin und Her über die Zahl der Mitglieder der Wahlkommission, über den Vorschlags- und Wahlmodus kam es zu keiner Aenderung des Vorschlages; Herr Regierungschef konnte allerdings und unter Beifall konstatieren, dass das neue Gemeindegesetz, falls jeder ihrer Bestimmungen die gleiche Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet wird, noch nicht fertig sein wird, bis der Rudolf ruft.

Landtage bereits beschlossene und im Personen- und Gesellschaftsrechte begründete Monopol für den Kleinbetrieb des Lotteriegewinnes.
Die Lotterieunternehmung begann ihren Geschäftsbetrieb anfangs Juli 1926. Im September fand unter Aufsicht der ämtlichen Aufsichtskommission die erste und im Oktober die zweite Ziehung statt. Mit Rücksicht darauf, dass für die dritte Ziehung im November keinerlei Mittel gemäß dem Vertrage zur Verfügung gestellt wurden, sah sich die Regierung veranlasst, am 8. November 1926 die Konzessionärin auf Art. 6 des Vertrages hinzuweisen und ihr nahezuweisen, dass zur Ziehung erforderliche Geld im Gewinnverhältnis der verkauften Lose zur Gesamtzahl der Lose bereitzustellen, widrigenfalls die Regierung vorbehalten, die Ziehung zu verbieten. Statt, dass das Geld deponiert wurde, teilte der Verwaltungsrat der Centrafog am 15. November 1926 der künftlichen Regierung mit, dass er beschlossen habe, die dritte Ziehung am 17. November 1926 nicht stattfinden zu lassen. Die Direktoren der Centrafog verjagten trotzdem mit Schreiben vom 16. November 1926, die Regierung zur Freigabe der Kaution per 100,000 Franken zwecks Durchführung der vom Verwaltungsrate eingestellten dritten Ziehung der Klassenlotterie zu bewegen. Mit Schreiben vom 17. November 1926 an die Centrafog nahm die Regierung den Beschluss über die Einstellung der Ziehung zur Kenntnis und erklärte gleichzeitig mit Rücksicht auf die Nichterhaltung des Vertrages durch die Centrafog den Verfall der Konzession und des Monopols. Die Freigabe der Kaution wurde verweigert. Am 20. November 1926 beschloss die Regierung überdies den Verfall der Kaution per 100,000 Franken und wies die liechtensteinische Landesbank an, die Umschreibung des Betrages auf die Landestasse vorzunehmen.

Mitteilung der Regierung an den Landtag betreffend die Klassenlotterie in Liechtenstein.

Die künftliche Regierung sieht sich zufolge einstimmigen Kollegialbeschlusses veranlasst, dem hohen Hause über die Verhältnisse bei der Klassenlotterie in Liechtenstein folgende Mitteilung zu machen:
Mit Zustimmung des Landtages wurde mit der Firma John von Glosn u. Co. in New York am 11. Februar 1926 ein Vertrag betreffend die Fortführung der Klassenlotterie in Liechtenstein geschlossen, in welchem Verträge bekanntlich auch bestimmt wurde, dass die neue Konzessionärin die erste, durch die Firma Bank Sautier u. Co. A.-G. in Luzern und Zürich und die Vertriebsunion in Triesenberg begonnene aber nicht beendete Lotterie zu Ende führen soll. Zur Durchführung des neuen Vertrages gründeten die Inhaber der Firma John von Glosn u. Co. mit anderen Personen die „Centrafog“, Central-Europäische Finanz-Aktien-Gesellschaft in Vaduz mit einem vollenbezahlten Aktienkapitale von einer Million Franken. Die Eintragung in das Handelsregister des künftlichen Landgerichtes fand am 10. März 1926 statt. Nachdem die Konzessionärin die vertraglich bedungenen 200,000 Franken bei der liechtensteinischen Landesbank erlegt hatte, übertrug die Regierung auf Grund eines Sitzungsbeschlusses über Ansuchen der Konzessionärin den Lotterievertrag auf die Centrafog und gab dieser auch das vom

Wir entnehmen dem erwähnten interessanten Berichte:
Die liechtensteinische Gemeindegesetzgebung, angefangen mit dem Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, ist nach und nach sehr unübersichtlich und unklar geworden. Selbst der Rechtskundige findet sich nur schwer zurecht, geschweige denn Personen, die weniger sich mit dem Rechte abgeben. Im Verlaufe der Zeit sind viele Aufgaben, welche im Gemeindegesetz mehr oder weniger ausführlich geregelt waren, durch besondere Gesetze näher bestimmt worden. Manche An gelegenheiten sind übrigens im Gemeindegesetz nur andeutungsweise geregelt. Wohl hat die Regierung im Jahre 1916 eine Zusammenstellung über die Gemeindegesetzgebung herausgegeben („blaues Heft“), allein letztere sind wieder einige Aenderungen eingetreten.
Die Gemeindegesetzgebung entspricht überhaupt nicht mehr den Grundzügen unserer neuen Verfassung. Deswegen hat auch die Verfassung selbst vorgesehen, dass alle diejenigen Gesetze, welche mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch stehen, tunsüchtig revidiert werden sollen. Den heutigen Verhältnissen entspricht das Gemeindegesetz in manchen Punkten nicht mehr, so wird vielfach gewünscht, dass wenigstens der Gemeinden die Möglichkeit gesetzlich geboten werde, dass sie Gemeindevorteilgeber einfließen und damit eine Ordnung in ihrem Kanzleiwesen schaffen können. So wird weiter die Ausgestaltung der Gemeindevorteilversammlung neben und anstelle des verfallenen Gemeindevorteilgesetzes postuliert. Ganz unzeitgemäß und buchhalter-

Seuchenfrei!

Am 27. September eilte die Hiobs-Botschaft durch unsere Gasse, dass in Mäls die Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde, und heute, am 2. Dezember 1926, kann die Regierung das Erlöschen der bösen Seuche verkünden. Etwas mehr als zwei Monate hat die Seuche in Mäls gehauert und 25 Viehställe erjagt. Glücklicherweise ist es den vorzüglichen und strengen Massnahmen der Regierung gelungen, die Seuche in Mäls zu lokalisieren. Man hat während der Seuchengeit manche herbe Kritik über die oft allzustrenge scheinenden Massnahmen der Regierung gehört, aber zur Ehre aller verständig-

17 Feuilleton.

Schatten der Vergangenheit.

Kriminalroman von M. B. Hofenhofen.
Dabei hufste ein Lächeln über das hagere Gesicht des Kriminalkommissars; er war überzeugt, der Staatsanwalt werde ebensowenig zu einem Ergebnis kommen. Er setzte sich und sah zu, wie der Staatsanwalt durch das Tischtelefon die Welsung gab, den Untersuchungsgefangenen im Laufe des Nachmittags vorzuführen.
Um die bestimmte Zeit fand sich der Kommissar abermals bei dem Staatsanwalt ein.
Doktor Erwin Fröhlich war bereits dort; ein Schuhmann in Uniform stand hinter ihm.
In dem glattrasierten Gesicht zeigten sich unter den Augen dunkle Schatten, die erkennen liessen, dass Doktor Fröhlich die ganze Nacht zwischen den Wänden seiner Zelle durchwacht hatte.
Der Staatsanwalt redete auf ihn ein:
„Ihr Schweigen ist doch vollständig sinnlos. Wenn man auch gerne an Ihre Schuldlosigkeit glauben möchte, so machen Sie dies durch Ihre ganz unbegründete Hartnäckigkeit unmöglich. Geben Sie

zu, dass Sie die Briefe für den angeblichen Bob Hohlpeath abholten?“
„Ja!“
„Der Postbeamte hat Sie auch mit aller Bestimmtheit erkannt. Was taten Sie mit den Briefen?“
„Ich verbrannte sie.“
„Zum Beamten sagten Sie, Sie mühten die Briefe an Bob Hohlpeath nachschicken?“
„Ja!“
„Sie wußten aber, dass dieser tot war?“
„Auf diese Frage des Staatsanwaltes folgte ein kurzes Zögern; dann erklärte Doktor Fröhlich mit sicherer Ruhe:
„Ja, ich wußte es.“
„So haben Sie den Toten damals schon erkannt, als Sie ihm im Sektionssaale gegenübertraten?“
„Ja!“
Der Staatsanwalt warf einen triumphierenden Blick auf den Kommissar.
„Sie waren auch in die Wohnung des Bob Hohlpeath eingedrungen?“
Doktor Erwin Fröhlich presste die Lippen aufeinander; seine Brauen hoben sich zusammen. Dann gab er mit der nämlichen Ruhe, die er bis-

her bewahrt, Antwort:
„Ich weiß davon nichts!“
„Warum bestreiten Sie das?“
„Ich wußte keine Wohnung nicht!“
„Aber Sie hatten anfangs auch geleugnet, dass Sie die Briefe erhoben hatten. Der Zeuge mühte Sie überführen. Genau so wird es in der Sache sein!“
„Ich weiß nichts!“
„Warum haben Sie die Briefe für Bob Hohlpeath geholt?“
„Der Verhaftete zog die Schultern hoch.“
„Ich weiß es nicht.“
„Das können Sie doch nicht im Ernste behaupten. Sie müssen dabei doch irgend eine Absicht verfolgt haben.“
„Ich kann es nicht sagen.“
„Sie wollen also nicht!“
Doktor Erwin Fröhlich schwieg.
„Damit verbessern Sie aber Ihre Lage in keiner Weise. Sie haben das eine Zugeständnis erst im Zwange der unwiderleglichen Zeugenaussage gemacht. Solange Sie sich also nicht zu einer offenen Erklärung über alle Einzelheiten entschliessen, ist es nicht möglich, in Ihrem Interesse irgend etwas zu

beginnen. Ich kann den Haftbefehl nicht aufheben, ehe Sie nicht Aufklärung gegeben haben. Wer war dieser Bob Hohlpeath?“
„Ich kann es nicht sagen.“
„Wissen Sie auch nicht, warum er ermordet worden sein könnte?“
„Nein!“
„Haben Sie die Briefe, die Sie für Hohlpeath erhoben hatten, auch gelesen?“
„Ich will es nicht sagen.“
„Sind Sie sich auch über die Tragweite Ihres Verhaltens im Klaren? Es wird gegen Sie eine Anklage wegen eines Verbrechens des Mordes an dem mutmaßlichen Bob Hohlpeath erhoben werden.“
„Ich weiß es.“
„Und trotzdem bleiben Sie bei Ihrem Schweigen?“
„Ja!“
„Wissen Sie noch, wo Sie in der Nacht des 18. Februar, in der der Tote in dem Garten der Villa Rabuser vorgefunden wurde, gewesen sind?“
„Ich weiß es nicht mehr.“
„Können Sie irgend einen Zeugen nennen, in dessen Gesellschaft Sie waren?“